

Bescheid

über die Anerkennung als
Überwachungs- und Zertifizierungsstelle
nach Landesbauordnung

Neufassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Herr Dr.-Ing. Hill

Tel.: +49 30 78730-231

Fax: +49 30 78730-11231

E-Mail: shi@dibt.de

Datum: 03.09.2012 Geschäftszeichen: P 43

Gemäß § 25 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 85), in Verbindung mit

- der Thüringer Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (Thüringer PÜZ-Stellenanerkennungsverordnung - ThürPÜZAVO) vom 7. Februar 1997 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2009 (GVBl. S. 784),
- § 1 Nr. 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten im Bauwesen (ThürZustBauVO) vom 22. April 2008 (GVBl. S. 108)

wird die

**STB Prüfinstitut für Baustoffe
und Umwelt GmbH
An der Flurscheide 4
99098 Erfurt**

Kennziffer: THU06

entsprechend dem Antrag auf Änderung der Anerkennung vom 19.04.2012 bauaufsichtlich anerkannt als

- **Zertifizierungsstelle,**
- **Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung**

für die in der Anlage 1 aufgeführten Bauprodukte.

Es gilt die jeweils aktuelle Ausgabe der Bauregelliste. Diesem Bescheid liegt die Bauregelliste Ausgabe 2012/1 zugrunde.



DIBt

Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle:
Stellvertreterin:

Dipl.-Ing. Carsten Harsch
Dipl.-Ing. Katrin Schindler

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Bescheides. Es sind die Pflichten aus den Anlagen 2 und 3 dieses Bescheides zu beachten.

Für die Durchführung des Betonversuches mit Nebelkammerlagerung (40 °C) nach Teil 3 der Alkali-Richtlinie im Rahmen der Fremdüberwachung sind Unteraufträge an für das jeweilige Bauprodukt anerkannte Überwachungsstellen mit entsprechender Prüfkompetenz zu erteilen.

Dieser Bescheid ersetzt den vom Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Medien erteilten Bescheid vom 19.09.2008.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Auflagen für die Tätigkeit als Zertifizierungsstelle gemäß Anlage 2,
- den Auflagen für die Tätigkeit als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 3

oder den zusätzlich erteilten Auflagen verstößt. Die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B, 10829 Berlin (oder Postfach 62 02 29, 10792 Berlin) einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift beim Deutschen Institut für Bautechnik.

Fiege



Anlage 1

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 03.09.12

über die Anerkennung der STB Prüfinstitut für Baustoffe und Umwelt GmbH, An der Flurscheide 4, 99098 Erfurt, (THU06) als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Bauprodukte der Bauregelliste A Teil 1

Ifd. Nr. der Bauregelliste A Teil 1	Bezeichnung des Bauprodukts	Anerkennung als			
		Prüfstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürBO	Prüfstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBO	Überwachungsstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürBO	Zertifizierungsstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürBO
1.2.7.1	Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620 mit Alkaliempfindlichkeitsklasse	-	-	x ^{1), 2)}	x
1.2.7.2	Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620 mit Alkaliempfindlichkeitsklasse E I aus unbedenklichem Vorkommen	-	-	x	x
2.2.8	Gesteinskörnungen nach DIN EN 13139 mit Alkaliempfindlichkeitsklasse	-	-	x ^{1), 2)}	x

- 1) einschließlich Alkaliempfindlichkeit nach Teil 2 der Alkali-Richtlinie
 2) einschließlich Alkaliempfindlichkeit nach Teil 3 der Alkali-Richtlinie

